



Drucksachen-Nr. **XI/15**

Bad Schwalbach, den 08.04.2021

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertretung für die Verbandsversammlung Zweckverband Rheingau

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt:

1. Als Vertreterin/Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheingau:

und

2. Als deren Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheingau:

und

II: Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2006 den Beitritt des Rheingau-Taunus-Kreises zum „Zweckverband Rheingau“ beschlossen. Am 27. Februar 2007 wurde der Zweckverband Rheingau gegründet. Gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung müssen von den jeweiligen Verbandsmitgliedern je zwei Vertreter in die Verbandsversammlung gewählt werden, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Im Sinne der Zweckverbandsatzung können die Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertretung des RTK nur Mitglieder des Kreistages sein.

Die Amtszeit endet mit der Beendigung der Wahlzeit des Kreistages, die Vertreterinnen/Vertreter üben nach Ablauf der Amtszeit diese bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreterinnen/Vertreter aus.

Die entsprechende Satzung des Zweckverbandes fügen wir der Anlage bei.

In der vergangenen Wahlperiode vertraten den RTK gemäß Kreistagsbeschluss vom 14.06.2016:

	Mitglied:	Stellvertretung:
1.)	Herr Paul Weimann	Herr Günter Heckel
2.)	Frau Ingrid Reichbauer (bis 31.01.19) Frau Dr. Antje Kluge-Pinsker (ab 01.02.2019)	Ohne Nennung

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage: Verbandssatzung